

Ausgehende Rechtshilfeersuchen

Stand: 01.07.2020

Das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen werden häufig mit der Frage befasst, ob und wie in Zivil-, Handels- und Arbeitsrechtssachen gerichtliche Zustellungen und Beweiserhebungen im Ausland erfolgen können. Hierzu gelten als innerstaatliche Rechtsgrundlage die §§ 183 und 363 der Zivilprozessordnung (ZPO) und sowie als Verwaltungsvorschrift der allgemeine Teil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO), die im Folgenden nicht besonders erwähnt werden. Der allgemeine Teil der ZRHO und die ausführlichen Länderabschnitte sind auch elektronisch unter <http://www.ir-online.nrw.de/index2.jsp#inhalt> abrufbar. Der jeweilige Aktualitätsstand der Länderabschnitte findet sich jedoch nur in der Druckversion der ZRHO. Die folgende Übersicht des Auswärtigen Amts beschränkt sich auf Fragen des Übermittlungswegs spezifisch im Verhältnis zu den einzelnen ausländischen Staaten. Die darin enthaltene Information ist vom Auswärtigen Amt auf der Grundlage der aktuellen Berichterstattung der Auslandsvertretungen erstellt worden. Das Auswärtige Amt (Referat 507) ist für Aktualisierungs- und Änderungsvorschläge dankbar und wird die Übersicht kontinuierlich fortschreiben.

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------|---|--|--|---|---|
| Afghanistan | vertraglos | diplomatisch | nicht zulässig | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch afghanische Behörden wird nicht geleistet, derzeit auch keine RH durch deutsche Auslandsvertretung möglich (06/2020) |
| Ägypten | HZPÜ, HZÜ | Zustellungsersuchen: direkt an ägypt. Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch | Widerspruch nach Art.10a HZÜ | formlose Zustellung bei nur deutschen StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | Bearbeitungsdauer bei Zustellungsersuchen 3-6 Monate, bei Rechtshilfeersuchen ggf. länger |
| Albanien | HZÜ, HZPÜ, HBÜ | Zustellungsersuchen: direkt an alban. Zentrale Behörde, Rechtshilfeersuchen: konsularisch | Widerspruch gem. Erklärung vom 30.3.11 | formlose Zustellung ohne Rücksicht auf StA, zwangsfreie Vernehmung nur deutsche StA mit Genehmigung des Empfangsstaates | RH wird geleistet; längere Erledigungsdauer (über 12 Monate) |
| Algerien | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit rund 12 Monate |
| Andorra | HBÜ, HZÜ | direkt an Zentrale Behörde | Ablehnung, schriftl. Erklärung 2018 | formlose Zustellung nur an ausschließl. deutsche StA; zwangsfreie Vernehmung ohne Rücksicht auf die StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | Zuständig ist die Bo.Madrid |
| Angola | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch angolansische Behörden wird kaum geleistet; Bearbeitungszeit min. 12 Monate |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------------|---|--|---|--|---|
| Antigua und Barbuda | HZÜ, vertraglos | Zustellungsersuchen: direkt an antiguanische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung unabhängig von der StA und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA. | nur geringe Erfahrungswerte, RH durch antiguanische Behörden wird nicht zuverlässig geleistet |
| Äquatorialguinea | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte |
| Argentinien | HZÜ, HZPÜ, HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an argentinische Zentrale Behörde | Widerspruch nach Art.10a HZÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA. | längere Erledigungsdauer |
| Armenien | HZPÜ, HZÜ, HBÜ | Zustellungsersuchen direkt an armenische Zentrale Behörde, Rechtshilfeersuchen: konsularisch | zulässig nach Art. 10 HZÜ lt. ausdrücklicher Erklärung auch bei fehlender Gegenseitigkeit | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, bei Vernehmung von armenischen und Drittstaatsangehörigen vorherige Genehmigung der zuständigen Stelle erforderlich | längere Erledigungsdauer |
| Aruba (Niederlande) | HZPÜ, HZÜ, HBÜ | direkt an die Zentrale Behörde | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | zuständig ist das GK Amsterdam |
| Aserbaidshan | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung und Blutentnahme bei ausschließlich deutschen StA | längere Bearbeitungsdauer (teilweise über 12 Monate) |
| Äthiopien | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei Personen, die nicht nur die äthiopische StA besitzen | RH wird nicht geleistet |
| Australien | HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an australische Zentrale Behörde | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung sowie zwangsfreie Vernehmung und Blutentnahme unabhängig von StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 2-3 Monate |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------|---|--|--|---|--|
| Bahamas | HZÜ, dt.-brit. Abkommen | Zustellungsersuchen: direkt an bahamaische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA | zuständige AV ist Botschaft Kingston/Jamaica |
| Bahrain | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | längere Erledigungsdauer |
| Bangladesch | vertraglos | Rechtshilfeverkehr ruht | Ablehnung | Formlose Zustellung unabhängig von der StA, falls keine Rechtswirkungen in Bangladesch hervorgerufen werden sollen; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | Keine Erfahrungswerte |
| Barbados | HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an barbadische Zentrale Behörde | zulässig; vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA | |
| Belarus | HZÜ, HZPÜ, HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an belarussische Zentrale Behörde | keine Angaben | formlose Zustellung unabhängig von der StA, zwangsfreie Vernehmung bei ausschließl. Deutschen StA mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde | |
| Belgien | EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-belg. Zusatzvereinbarung v. 25.4.59 | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | |
| Belize | HZÜ | Zustellungsersuchen: diplomatisch, noch keine zentrale Stelle benannt; Beweisaufnahmeersuchen diplomatisch (Bo. Guatemala) | | formlose Zustellung unabhängig von der StA, Beweisaufnahme nicht zulässig | RH durch belizische Behörden nicht zuverlässig, zuständige Botschaft ist Guatemala |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|------------------------------------|---|---|--|--|--|
| Benin | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA | keine Erfahrungswerte |
| Bhutan | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft New Delhi |
| Bolivien, Plurinationaler Staat | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn ausschließlich deutsche StA und keine Rechtswirkungen im Empfangsstaat hervorgerufen werden sollen | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 12 Monate |
| Bosnien und Herzegowina | HZPÜ; HZÜ; HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an Zentrale Behörde BIHS | keine Angaben | formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, im Übrigen Einholung Genehmigung durch Empfangsstaat erforderlich | |
| Botsuana | HZÜ, vertraglos | Zustellungsersuchen: direkt an botsuanische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung unabhängig von der StA und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; Blutentnahme bei Einwilligung unabhängig von der StA | längere Erledigungsdauer |
| Brasilien | HZÜ, HBÜ | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | Bearbeitungszeit 16-20 Monate |
| Brunei Darussalam | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | Ersuchen über Botschaft Kuala Lumpur |
| Bulgarien | EuZVO, EuBVO | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn ausschließlich deutsche StA | |
| Burkina Faso | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | Rechtshilfe wird nicht geleistet |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|-----------------------|---|--|---|---|--|
| Burundi | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Nairobi |
| Chile | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, falls keine Rechtswirkungen im Empfangsstaat hervorgerufen werden sollen | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-12 Monate |
| China | HZÜ, HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an chinesische Zentrale Behörde | Widerspruch nach Art.10a HZÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn deutsche StA, die nicht auch die chinesische StA besitzen | längere Erledigungsdauer |
| - Hongkong | HZÜ, HBÜ | direkt an Zentrale Behörde | zulässig nach Art. 10 HZÜ lt. ausdrücklicher Erklärung auch bei fehlender Gegenseitigkeit | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | keine Erfahrungswerte |
| - Macau | HZÜ, HZPÜ, HBÜ | direkt an Zentrale Behörde | keine Angaben | formlose Zustellung bei deutscher StA und zwangsfreie Vernehmung, wenn ausschließlich deutsche StA | keine Erfahrungswerte |
| Cookinseln | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte |
| Costa Rica | HZÜ, HBÜ | direkt an Zentrale Behörde | fehlende Gegenseitigkeit unschädlich | formlose Zustellung unabhängig von der StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, bei nicht deutschen StA vorherige Genehmigung des Empfangsstaates erforderlich | noch keine Erfahrungswerte nach HZÜ-Beitritt 2016, zuvor wurde RH durch costar. Behörden nicht bzw. nur mit langer Erledigungsdauer geleistet/ Zur Erledigung der Ersuchen durch die dt. Bo: zusätzliche Angaben wie Telefonnummer, E-Mail, Postfach hilfreich |
| Côte d'Ivoire | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch ivorische Behörden wird nicht geleistet |
| Curacao (Niederlande) | HZPÜ | konsularisch | zulässig, gem. Art. 6 HZPÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA | zuständig ist das GK Amsterdam |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|-------------------------------------|---|------------------|--|--|---|
| Dänemark (ohne Färöer und Grönland) | Parallelabk mit EG zur EuZVO, HZÜ, HZPÜ, HBÜ direkt | | möglich; Parallelabk EUZVO | formlose Zustellung unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, aber vorherige Genehmigung des Empfangsstaats erforderlich | |
| Dominica | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | möglich, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, sofern nicht dominicanische StA und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH durch dominicanische Behörden wird nicht geleistet |
| Dominikanische Republik | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | Bearbeitungszeit bei Zustellungen: 1-5 Monate, sonstige RH: lange Bearbeitungsdauer, häufig Nichterledigung |
| Dschibuti | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Addis Abeba |
| Ecuador | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 3-18 Monate |
| El Salvador | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, wenn keine Rechtswirkung in El Salvador | Rechtshilfe wird geleistet Bearbeitungszeit: 9-12 Monate |
| Eritrea | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | RH durch eritreische Behörden wird nicht geleistet |
| Estland | EuZVO, EuBVO | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung an ausschließlich deutsche Staatsangehörige; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, bei nicht deutschen StA mit vorh. Genehmigung des Empfangsstaats | |
| Eswatini früher Swasiland | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht eswatin. StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | Ersuchen über Botschaft Pretoria |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|--|---|-----------------------------------|--|--|--|
| Färöer (Dänemark) | HBÜ, HZÜ, HZPÜ, dt.-dän. Vereinbarung | direkt an das Gericht in Tórshavn | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, Vernehmung bedarf Genehmigung durch Empfangsstaat | zuständig ist Botschaft Kopenhagen |
| Fidschi | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht fidschianische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington |
| Finnland | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | |
| Frankreich (inkl. überseeische Departements) | EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-frz. Zusatzvereinbarung vom 06.05.1961 | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; bei anderen StA nur mit Genehmigung des frz. Justizministeriums | inkl. Guadeloupe, Franz.-Guyana, Martinique, Réunion, Mayotte, Saint-Barthélemy und Saint-Martin |
| Frankreich (sonstige französ. Gebiete) | HZÜ, HBÜ, HZPÜ | direkt | keine Angaben | formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA | Beweisaufnahme wird durch Bo. Paris nicht durchgeführt |
| Gabun | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA; zwangsfreie Vernehmung wenn nicht gabunische StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monaten; Ersuchen über Botschaft Jaunde |
| Gambia | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht gambische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH durch gambische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Dakar |
| Georgien | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | |
| Ghana | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch ghanaische Behörden wird nicht geleistet |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------------|---|------------------------------|--|---|---|
| Grenada | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht grenadische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA | RH durch grenadische Behörden wird nicht geleistet |
| Griechenland | EuZVO, EuBVO, dt.-griech. Abkommen vom 11.5.38 | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, bei nicht deutschen StA mit vorh. Genehmigung des Empfangsstaats | |
| Grönland (Dänemark) | HBÜ, HZÜ, HZPÜ, dt.-dän. Vereinbarung | direkt an Grønlands Landsret | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, Vernehmung bedarf vorheriger Genehmigung durch Empfangsstaat | zuständig ist Botschaft Kopenhagen |
| Guatemala | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, wenn keine Rechtswirkungen in Guatemala | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-8 Monate |
| Guinea | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH durch guineische Behörden wird nicht geleistet |
| Guinea-Bissau | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | RH durch guineische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Dakar |
| Guyana | vertraglos | diplomatisch | nicht zulässig | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA | RH durch guyanische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain; |
| Haiti | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung unabhängig von der StA; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH von haitianischen Behörden wird in Einzelfällen geleistet, Erledigungsdauer bis zu 36 Monate ; Ersuchen über Botschaft Santo Domingo |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------------------|---|---|--|--|--|
| Honduras | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, bei Vernehmung ind. und dritter StA Genehmigung durch Empfangsstaat erforderlich | RH durch honduranische Behörde wird nicht zuverlässig und nur nach unverhältnismäßig langer Dauer geleistet |
| Indien | HZÜ, HBÜ | konsularisch | Widerspruch nach Art. 10 HZÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | noch keine zuverlässige Erledigung nach HZÜ/HBÜ durch IND, Übermittlung unter Verwendung der HZÜ-Vordrucke auf konsular. Weg über Bo. New Delhi, ZRHT 2016 TOP III.B.1 |
| Indonesien | vertraglos | diplomatisch | zulässig, Notenwechsel 2007 | formlose Zustellungen unabhängig von StA, aber ohne Rechtswirkungen im Irak, zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | Zustellungsersuchen werden durch indonesische Stellen nicht erledigt |
| Irak | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA, wenn keine Rechtswirkungen im Iran | RH durch irakische Behörden wird z.Zt. nicht geleistet, Staatenklagen können zugestellt werden |
| Iran, Islamische Republik | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA; Blutentnahme, Unters. für erbbiologische Gutachten bei dt. und irischer StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monaten |
| Irland | EuZVO, EuBVO | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, Vernehmung nur nach Genehmigung durch Behörden des Empfangsstaats | |
| Island | HZÜ, HBÜ, HZPÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen direkt an isländische Zentrale Behörde | keine Angaben | | |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §17 Abs.1 ZPO | Anmerkungen |
|---------------|---|---|--|---|---|
| Israel | HZÜ, HZPÜ, HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen direkt an israelische Zentrale Behörde | keine Angaben | formlose Zustellung unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung bei nur deutscher StA, im Übrigen ist vorherige Genehmigung durch Behörden des Empfangsstaats einzuholen | längere Erledigungsdauer |
| Italien | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA, Vernehmung bei anderer StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | |
| Jamaika | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht jamaikanische StA und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH durch jamaikanische Behörden wird nicht geleistet |
| Japan | HZÜ, HZPÜ | Zustellungsersuchen: direkt an japan. Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch | Postzustellungen sind nicht zulässig. | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung nur bei ausschließlich deutschen StA | Notifikation HZÜ vom 21.12.18 |
| Jemen | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH wird nicht geleistet; Botschaft bis auf weiteres geschlossen |
| Jordanien | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monate |
| Kambodscha | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA | keine Erfahrungswerte |
| Kamerun | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch kamerunische Behörden wird überwiegend nicht geleistet |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------|---|---|---|--|--|
| Kanada | HZÜ, dt.-brit. Abkommen | Zustellungsersuchen: direkt an kanadische Zentrale Behörden oder konsularisch; Rechtshilfeersuchen: konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | konsularische Ersuchen an Generalkonsulat Toronto, Botschaft Ottawa und Generalkonsulat Vancouver nehmen keine Rechts- und Konsularaufgaben wahr |
| Kap Verde | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | RH durch kapverdische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Dakar |
| Kasachstan | HZÜ, HZPÜ; HBÜ | Zustellungsersuchen direkt an kasachische Zentrale Behörde | keine Erklärung nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung: dt. StA mit Genehmigung, kasach. und Drittstaater ohne Genehmigung (!) des Empfangsstaates | Bearbeitungszeit Ersuchen ca. 9 Monate |
| Katar | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung unabhängig von StA, keine Befugnisse zur Vernehmung | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 4-12 Wochen |
| Kenia | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 18-24 Monate; Kenia sieht Weiteranwendung des dt.-brit. Abkommen als nicht gegeben (02.08.16) |
| Kirgisistan | HZPÜ | konsularisch | rechtlich zulässig nach Art. 6 HZPÜ, aber kein zuverlässiger Postdienst | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | sehr lange Bearbeitungsdauer der kirgisischen Behörden, häufig Nichterledigung (18.08.2014) |
| Kiribati | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington |
| Kolumbien | HZÜ, HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen direkt an kolumbianische Zentrale Behörde | zulässig | formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, andere StA mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | keine Erfahrungswerte zur Bearbeitungszeit |
| Komoren | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Daressalam |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|--|---|---|--|---|--|
| Kongo, Republik (Brazzaville) | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch kongolesische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Bo. Kinshasa |
| Kongo, Demokratische Republik (Kinshasa) | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch kongolesische Behörden wird nicht geleistet |
| Korea, Demokratische Volksrepublik | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | RH wird nicht geleistet |
| Korea, Republik | HZÜ, HBÜ | Ersuchen direkt an koreanische Zentrale Behörde | Widerspruch nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | |
| Kosovo | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | RH wird geleistet, mit längerer Erledigungsdauer muss gerechnet werden |
| Kroatien | EuZVO, EuBVO, HZÜ, HZPÜ, HBÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | |
| Kuba | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | RH bei Zustellersuchen wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-12 Monate; ansonsten wird keine RH durch kubanische Behörden geleistet |
| Kuwait | HZÜ, HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an kuwaitische Zentrale Behörde; | Widerspruch nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung bei ausschließlich dt. StA, zwangsfreie Vernehmung bei nur dt. StA, andere StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaates | neben Postanschrift (Postfachnummer) zusätzliche Angaben wie Wohnanschrift hilfreich |
| Laos, Demokratische Volksrepublik | vertraglos | diplomatisch | Keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | Rechtshilfe durch laotische Behörden wird derzeit nicht geleistet |
| Lesotho | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht lesothische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | Ersuchen über Botschaft Pretoria |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------|---|------------------|--|---|--|
| Lettland | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, Vernehmung bei anderer StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | |
| Libanon | HZPÜ | konsularisch | zulässig; vgl. Art.6 Nr.1 HZPÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | Benutzung des Postweges im Libanon nicht empfehlenswert |
| Liberia | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung unabhängig von StA sowie zwangsfreie Vernehmung wenn kein liberianischer StA, wenn keine Rechtswirkungen in Liberia | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Accra |
| Libyen | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch libysche Behörden wird nicht geleistet; keine Botschaft vor Ort (02/2020) |
| Liechtenstein | Vereinbarung vom 17.2. / 29.5.1958; HBÜ | direkt | Ablehnung | Zustellung nicht zulässig, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA mit vorheriger Genehmigung durch Empfangsstaat | zuständig ist Botschaft Bern /Schweiz |
| Litauen | EuZVO, EuZBO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA; bei litauischen StA vorherige Genehmigung durch Empfangsstaat erforderlich | |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------|---|---|--|--|---|
| Luxemburg | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; bei Vernehmung anderer StA vorherige Genehmigung durch Empfangsstaat erforderlich | |
| Madagaskar | vertraglos | diplomatisch | | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | Ersuchen über Botschaft Daressalam/Tansania, schleppende Bearbeitung durch madagassische Behörden |
| Malawi | HZÜ, dt.-brit. Abkommen | Zustellungsersuchen: direkt an malawische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | |
| Malaysia | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn Empfänger nicht malaysische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit idR 12 Monate |
| Malediven | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA | RH wird derzeit durch maledivische Behörden nicht geleistet, bis auf weiteres sind nur formlose Zustellungen und Beweisaufnahmen über Botschaft Colombo möglich |
| Mali | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | derzeit keine RH |
| Malta | EuZVO, EuBVO | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA, Vernehmung bei anderer StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|-------------------------------------|---|--|--|---|---|
| Marokko | HZÜ, HZPÜ, dt.-marok. Vertrag vom 29.10.1985, | über LJV an marok. JM (direkte Zustellung nach HZÜ in Überprüfung) | Ablehnung | formlose Zustellung bei deutschen StA und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; StA beurteilt sich nach marokkanischem Recht | |
| Marshallinseln | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 20 Monate |
| Mauretanien | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch mauretanische Behörden wird nicht geleistet |
| Mauritius | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht mauritische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monate |
| Mexiko | HZÜ, HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an mexikanische Zentrale Behörde | Widerspruch nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA, Vernehmung bei anderer StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | |
| Mikronesien, Föderierte Staaten von | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Manila |
| Moldau, Republik | HZPÜ, HZÜ | konsularisch | Widerspruch nach Art. 10 HZÜ | formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA | längere Erledigungsdauer; Gebiet Transnistrien: siehe auch Rundschreiben des BfJ vom 21.12.2018 |
| Monaco | HBÜ, HZÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an monegassische Zentrale Behörde | Widerspruch nach Art. 10 HZÜ | Formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA. Zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, andere StA: vorherige Genehmigung durch Empfangsstaat erforderlich | Zuständig ist Bo Paris. RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 3 Monate |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------|---|------------------|--|---|---|
| Mongolei | HZPÜ | diplomatisch | zulässig, gem. Art. 6 HZPÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6 Monate |
| Montenegro | HZPÜ, HZÜ, HBÜ | konsularisch | Widerspruch nach Art. 10 HZÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA formlose Zustellungen und zwangsfreie Vernehmungen unabhängig von der Staatsangehörigkeit | keine Erfahrungswerte; Montenegro hat am 1.3.2007 die Weiteranwendung des HZPÜ erklärt; |
| Mosambik | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn nicht myanmarischer StA | keine Erfahrungswerte |
| Myanmar | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit mehrere Monate |
| Namibia | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung, wenn nicht nauruische StA; | RH durch namibische Behörden wird nicht immer zuverlässig geleistet |
| Nauru | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra |
| Nepal | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte |
| Neuseeland | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht neuseeländische StA; | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 3-9 Monate |
| Nicaragua | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, falls keine Rechtswirkungen in Nicaragua | RH durch nicaraguanische Behörden wird kaum geleistet; Beitritt zum HBÜ 27.02.2019 und zum HZÜ 01.02.2020 |
| Niederlande | EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-niederländ. Zusatzvertrag vom 30.8.1962 | direkt | zulässig, vgl. Art. 14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, ebenso freiwillige Blutentnahme, Untersuchungen für erbbiolog. Gutachten | zuständig ist das GK Amsterdam |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---|---|--|--|--|--|
| Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, Sint Eustatius) | HZPÜ | konsularisch | zulässig gem. Artikel 6 HZPÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | zuständig ist das GK Amsterdam |
| Niger | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | Formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | Ersuchen über Botschaft Ouagadougou, sehr lange Bearbeitungsdauer, häufig Nichterledigung |
| Nigeria | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht nigerianische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | Ersuchen an Generalkonsulat Lagos, Botschaft Abuja hat keine Rechts- und Konsularabteilung mehr (18.12.13); Bearbeitungszeit 1-3 Jahre |
| Niue | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte |
| Nordmazedonien | HZÜ, HBÜ, HZPÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an Zentrale Behörde | Widerspruch nach Art. 10 HZÜ | formlose Zustellung bei dt. StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | |
| Norwegen | HZÜ, HZPÜ, HBÜ, dt.-norw. Zusatzvereinbarung vom 17.6.1977 | unmittelbar an örtlich zuständiges Gericht oder norwegische Zentrale Behörde | Widerspruch nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | |
| Oman | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA, Beweisaufnahme nicht zulässig | RH wird geleistet |
| Österreich | EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-öst. Zusatzvereinbarung vom 6.6.1959 | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung sowie freiw. Blutentnahme und Untersuchungen zu erbbiolog. Gutachten bei ausschließlich deutscher StA | |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------------------------------|---|--|--|--|--|
| Pakistan | HZÜ | Zustellungsersuchen: direkt an pakistanische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch | kein Widerspruch nach Art. 10 HZÜ, siehe aber ZRHO - Länderteil | formlose Zustellung bei dt. StA, die nicht auch die pakistanische StA besitzen; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich dt. StA | sehr lange Bearbeitungsdauer der pakistanischen Behörden, Pakistan hat erklärt, keine Beweisaufnahme durchzuführen |
| Palau | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Manila |
| Palästinensische Gebiete ¹ | vertraglos | über dt. Vertretungsbüro | Ablehnung | formlose Zustellung unabhängig von StA | Bearbeitungszeit ca. 6 Monate |
| Panama | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung unabhängig von StA, falls keine Rechtswirkungen in Panama; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit ca. 12 Monate |
| Papua-Neuguinea | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra |
| Paraguay | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung (wenn Empfänger in Asuncion wohnt oder wenn Vertrauensperson zustellen kann) und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-24 Monate, u.a. abhängig von Wohnort des Empfängers/Beteiligten |
| Peru | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit mind. 12 Monate |
| Philippinen | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 4-8 Monate |
| Polen | EuZVO, EuBVO, dt.-polnische Zusatzvereinbarung vom 14.12.1992, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA | |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|-----------------------|---|---|--|---|--|
| Portugal | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich dt. StA und vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | |
| Ruanda | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn keine Rechtswirkungen in Ruanda und nicht ruandischer StA | keine Erfahrungswerte |
| Rumänien | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA | |
| Russische Föderation | HZÜ, HZPÜ | Zustellungsersuchen: direkt an russ. Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch | Widerspruch nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | Bearbeitungszeit bei Rechtshilfeersuchen 12 Monate oder länger |
| Salomonen | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht salomonische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra |
| Sambia | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 24 Monate |
| Samoa | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung, wenn nicht samoanische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington |
| San Marino | HZÜ, vertraglos | Zustellungsersuchen: direkt an Zentrale Behörde San Marinos; Rechtshilfeersuchen: konsularisch | Widerspruch nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA, Beweisaufnahme nicht zulässig | zuständig ist das GK Mailand |
| São Tomé und Príncipe | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Jaunde |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------|---|--|--|--|---|
| Saudi-Arabien | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA, falls keine Rechtswirkungen in Saudi-Arabien | RH wird geleistet |
| Schweden | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung unabhängig von StA und zwangsfreie Vernehmung ohne Rücksicht auf StA mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | |
| Schweiz | HZÜ, HZPÜ, HBÜ, dt.-schweizer. Zusatzvereinbarung vom 30.4.1910 | unmittelbar an zuständige schweizer. Behörden | Widerspruch nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung bei nur dt. StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, wenn durch Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement genehmigt | |
| Senegal | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch senegalesische Behörden wird kaum geleistet; Bearbeitungsdauer über 12 Monate |
| Serbien | HZÜ, HZPÜ, HBÜ | direkt an serbische Zentrale Behörde | Widerspruch nach Artikel 10 HZÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich dt. StA; vorherige Genehmigung des Empfangsstaates bei V. erforderlich | Ersuchen an serbische Stellen müssen von einer Übersetzung ins Serbische in kyrill. Schriftzeichen begleitet sein |
| Seychellen | HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an seychell. Zentrale Behörde | zulässig; vgl. Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht seychell. StA, zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | zuständig ist Botschaft Nairobi/Kenia |
| Sierra Leone | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht sierraleonische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Accra/Ghana |
| Simbabwe | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 9 Monate |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|-------------------------------|---|--|--|--|---|
| Singapur | HBÜ, dt.-brit. Abkommen | Zustellungsersuchen: konsularisch; Rechtshilfeersuchen: direkt an singapurische Zentrale Behörde | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht singapurische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH wird geleistet, meist innerhalb von 6 Monaten |
| Sint Maarten (Niederlande) | HZPÜ | konsularisch | zulässig, gem. Art. 6 HZPÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | zuständig ist das GK Amsterdam |
| Slowakei | EuZVO, EuBVO, HZPÜ, HBÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei nur deutschen StA, Vernehmung Drittstaater mit vorher. Genehmigung Empfangsstaat, keine Befugnisse bei (auch) slowakischen StA | |
| Slowenien | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; Vernehmung bei anderer StA nur mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | |
| Somalia | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | keine Befugnisse formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA; zwangsfreie Vernehmung, freiw. Blutentnahme und Untersuchung für erbbiolog. Gutachten unabhängig von StA, Vernehmungen außerhalb der Botschaft nur mit Genehmigung des Empfangsstaats | keine Rechtshilfe durch somalische Behörden |
| Spanien | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | | |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|--------------------------------|---|---|--|---|---|
| Sri Lanka | HZÜ, HBÜ | direkt an srilankische Zentrale Behörde | Widerspruch nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA, keine Befugnisse für Vernehmung/ Beweisaufnahme | keine Erledigung durch LKA nach HZÜ/HBÜ, daher bis auf weiteres keine Begründung gem. §14 ZRHO erforderlich |
| St. Kitts und Nevis | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain |
| St. Lucia | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht lucianische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH durch lucianische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain |
| St. Vincent und die Grenadinen | HZÜ, dt.-brit. Abkommen | Zustellungsersuchen: direkt an vincentische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch | zulässig, vgl. Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung ohne Rücksicht auf StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain |
| Südafrika | vertraglos, HBÜ | Zustellungsersuchen: diplomatisch; Rechtshilfeersuchen: direkt an südafrikan. Zentrale Behörde | keine Angaben | formlose Zustellung unabhängig von StA, Beweisaufnahme nicht zulässig | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis 12 Monate |
| Sudan | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn nicht sudanesischer StA und keine Rechtswirkungen im Sudan | |
| Südsudan | vertraglos | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben | in absehbarer Zeit keine Rechtshilfe möglich |
| Suriname | HZPÜ | konsularisch | zulässig; vgl. Art.6 Nr.1 HZPÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA | |
| Swasiland jetzt Eswatini | | | | | |
| Syrien, Arabische Republik | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | Botschaft derzeit geschlossen |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|-------------------------------|---|-------------------------|--|--|--|
| Tadschikistan | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | |
| Taiwan ² | vertraglos | über Dt Institut Taipei | Ablehnung | keine Befugnisse | RH wird geleistet; beschränkt auf Zustellungen |
| Tansania, Vereinigte Republik | dt.-brit. Abkommen | konsularisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht tansanische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH durch tansanische Behörden wird nicht zuverlässig geleistet; Bearbeitungszeit mehr als 12 Monate; Fortbestand des dt.-brit. Abkommens derzeit in Überprüfung (18.12.13) |
| Thailand | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | RH wird geleistet; Zustellungsans. ohne genaue Adresse erfolglos! Info Länderteil ZRHO oder bei Bo. Bangkok, Bearbeitungszeit 6-12 Monate, Einzelfälle bis zu 2 J |
| Timor-Leste | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Jakarta |
| Togo | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH durch togolesische Behörden wird kaum geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 20 Monate |
| Tonga | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA. | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington |
| Trinidad und Tobago | dt.-brit. Abkommen | diplomatisch | zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung, wenn nicht StA von Trinidad und Tobago; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA | RH durch einheimische Behörden wird nicht geleistet, Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain |
| Tschad | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | kaum Erfahrungswerte, es wurde dabei keine Rechtshilfe geleistet; Ersuchen über Botschaft Jaunde |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|-----------------------|---|---|--|---|---|
| Tschechische Republik | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei nur deutschen StA, Vernehmung Drittstaater mit vorher. Genehmigung Empfangsstaat, keine Befugnisse bei (auch) tschech. StA | |
| Tunesien | dt.-tun. Vereinbarung vom 19.7.1966 HZÜ | Zustellungsersuchen: an tun. Zentrale Behörde Rechtshilfeersuchen konsularisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-36 Monate |
| Türkei | HZÜ, HZPÜ, HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an türkische Zentrale Behörde | Widerspruch nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | |
| Turkmenistan | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch turkmenische Behörden wird nicht geleistet |
| Tuvalu | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte |
| Uganda | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung ohne Rücksicht auf StA | RH durch ugandische Behörden wird nicht geleistet |
| Ukraine | HZÜ, HZPÜ, HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an ukrainische Zentrale Behörde | Widerspruch nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | Krim: siehe auch Erklärungen im BGBl 2018 S. 342 bzw. 354 u. Rundschreiben BfJ vom 20.11.2018 |
| Ungarn | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | möglich, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutscher StA | |
| Uruguay | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung wenn nicht nur uruguayische StA und keine Rechtswirkungen in Uruguay | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 12-18 Monate |
| Usbekistan | HZPÜ | konsularisch | zulässig nach Art. 6 Nr. 1 HZPÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA | |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|----------------------------------|--|---|---|---|--|
| Vanuatu | vertraglos | diplomatisch | keine Angaben | keine Befugnisse | keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra |
| Vatikanstadt | HZPÜ | konsularisch | zulässig; vgl. Art.6 Nr.1 HZPÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA | |
| Venezuela, Bolivarische Republik | HZÜ, HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an venezolanische Zentrale Behörde | Widerspruch nach Art.10 HZÜ | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA, bei Vernehmung vorherige Genehmigung des Empfangsstaates erforderlich | |
| Vereinigte Arabische Emirate | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH wird geleistet; Bearbeitungszeit mind. 12 Monate |
| Vereinigtes Königreich | EuZVO, EuBVO(GB, Nordirland, Gibraltar); HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen (für sonst. brit. Gebiete) | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO, Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen | formlose Zustellung ohne Rücksicht auf StA; zwangsfreie Vernehmung bei nur deutscher StA, Vernehmung Drittstaater mit vorher. Genehmigung Empfangsstaat, keine Befugnisse bei (auch) britischer StA | |
| Vereinigte Staaten von Amerika | HZÜ, HBÜ | Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an von den USA benannte Empfangsstelle | keine Angaben | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung und Beweisaufnahme unabhängig von StA | Beweisaufnahme in Puerto Rico nur über Generalkonsulat Miami |
| Vietnam | HZÜ | Zustellungsersuchen: direkt an vietnamesische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch | zulässig nach Art. 10 HZÜ lt. ausdrücklicher Erklärung auch bei fehlender Gegenseitigkeit | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | Vietnamesisches Postwesen gilt als sehr zuverlässig, RH wird geleistet, Bearbeitungszeit 6-12 Monate, in Einzelfällen auch länger, HBÜ noch nicht in Kraft (29.6.20) |
| Zentralafrikanische Republik | vertraglos | diplomatisch | Ablehnung | formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA | RH durch zentralafrikanische Behörden wird nicht geleistet; Ersuchen über Bo Jaunde |

| Empfangsstaat | völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO | Übermittlungsweg | Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland | Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO | Anmerkungen |
|---------------|---|------------------|--|---|-------------|
|---------------|---|------------------|--|---|-------------|

| | | | | | |
|--------|--------------------|--------|-----------------------------|--|--|
| Zypern | EuZVO, EuBVO, HZPÜ | direkt | zulässig, vgl. Art.14 EuZVO | formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung bei aussch. deutscher StA, Vernehmung anderer StA mit vorheriger Genehmigung des Empfangsstaats | Nordteil Zyperns: formlose Zustellungen und zwangsfreie Vernehmung unabh. von StA über Bo. Nikosia |
|--------|--------------------|--------|-----------------------------|--|--|

¹Deutschland hat keine diplomatischen Beziehungen zu den Palästinensischen Gebieten. Es ist darauf zu achten, dass justizielle Kontakte nicht als Signale einer staatlichen Anerkennung der Palästinensischen Gebiete missverstanden werden können.

²Deutschland hat keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan. Es ist darauf zu achten, dass justizielle Kontakte nicht als Signale einer staatlichen Anerkennung Taiwans missverstanden werden können.

| | |
|-------|--|
| EuZVO | Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten |
| EuBVO | Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen |
| HZÜ | Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen |
| HZPÜ | Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess |
| HBÜ | Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen |
| StA | Staatsangehörigkeit / Staatsangehöriger |

Adressen der Zentralen Behörden nach HZÜ/HBÜ bei der Haager Konferenz: <https://www.hcch.net/de/home>; Adressen der Empfangsstellen nach EuZVO und der zuständigen Gerichte nach EuBVO über den Europäischen Gerichts atlas für Zivilsachen auf dem Europäischen Justizportal

Die Adressen und örtlichen konsularischen Zuständigkeiten aller deutschen Auslandsvertretungen können auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter Auswärtiges Amt - Auslandsvertretungen - Weitere Informationen abgerufen werden.